Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
0.50 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznan
ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

1. Jahrgang | Poznań, den 15. Juli 1926 | Nr. 5

Das polnische Hafenproblem

bereitet der Warschauer Regierung noch viel schwerere Sorgen als die immer wieder aufgenommenen Bemühungen um die Schaffung einer großen polnischen Handelsflotte, die schon aus rein finanziellen Gründen wieder ad acta gelegt werden mußten. Da Polen über den Danziger Hafen nicht nach Belieben verfügen kann, ist es schon seit der Gründung der neuen Republik ihr großter Ehrgeiz gewesen, einen eigenen Hafen zu bauen, durch dessen Konkurrenz man eines Tages Danzig ausschalten zu können hoffte. Die Wahl fiel auf Gdingen, ein bescheidenes Badeörtchen etwas nordlich von Zoppot und an der Hauptstrecke gelegen, die Hinterpommern mit Danzig verbindet. Die standigen Finanz- und Wirtschaftskrisen in Polen haben natürlich nicht dazu gedient, das Tempo dieses Hafenbaues zu beschleunigen. Man scheint aber auch in technischer Beziehung eine wenig glückliche Hand gehabt zu haben. Der Bauleitung und den ausführenden Baufirmen scheint doch nicht das hohe Maß von technischen Erfahrungen zur Verfügung zu stehen, das man ihnen seinerzeit in der polnischen Presse bei der Vergebung der Arbeiten nachrühmte. So ist es denn schon mehrfach vorgekommen, daß die vereinbarten Termine für die Herstellung bestimmter Molenabschnitte nicht innegehalten wurden. Auch konnten verschiedene Teilausführungen wegen schwerer technischer Fehler von den Vertretern der Regierung nicht abgenommen werden. Im Zusammenhang damit und auch aus anderen Gründen sah sich Warschau gezwungen, die Vorschußzahlungen vorlaufig einzustellen, so daß es im Februar d. Js. sogar zu einer vollstandigen Stockung der Bauarbeiten kam. Die Verhaltnisse scheinen allmahlich sich so skandalos gestaltet zu haben, daß selbst polnische Blatter, die sich sonst in „nationalen" Angelegenheiten an Schonfarberei nicht genug tun können — und Gdingen ist, wie gesagt, ein recht hoher nationaler Ehrenpunkt für Polen — in den letzten Wochen eine recht offene Sprache geführt haben. Man gibt zu, daß die Begeisterung für Gdingen übertrieben und die Hoffnungen, die man auf die Ausnutzungsmöglichkeiten dieses Hafens gesetzt, sehr verfrüht waren. „Kurjer Poznański" spricht davon, daß bei der geringen Arbeitstätigkeit, die seit langerer Zeit am dortigen Handelshafen entfaltet wird, mit einer Verzogerung der Fertigstellung um ein ganzes Jahr gerechnet werden muß. „Illustrowany Kurjer Codzienny" stellt sogar in Frage, ob die Arbeiten, die eigentlich schon Ende des Vorjahres fertig sein sollten, auch nur in 2 Jahren beendet sein werden. Die gesamten Hafenanlagen sollten ursprünglich 1929 vollendet sein. Es ist aber bereits durchgesickert, daß selbst die maßgeblichen amtlichen Stellen diesen Termin schon auf 1933 verschoben haben. Voraussichtlich werden im Laufe dieses Sommers nur 150 m Mauer an der sudlichen Mole fertig werden. Die besonders dringenden Arbeiten am Ufer beim Eingang in das innere Bassin, die schon Anfang dieses Jahres den offentlichen Ladeverkehr an dieser Stelle ermoglichen sollten, waren Mitte Juni uberhaupt noch nicht angefangen. Zur Entschuldigung für die Verzogerung der Bauarbeiten wurde von angeblich sachverstandiger Seite kürzlich in der „Rzeczpospolita" erklart, daß 3 große Bagger gekentert seien, nicht wegen technischer Mangel oder aus Fahrlassigkeit, sondern weil Verbrecherhande im Spiel gewesen waren. Anscheinend hat man damit Kreise verdachtigen wollen, denen im Interesse des Danziger Hafens eine Verschleppung der Hafenbauarbeiten in Gdingen erwünscht sein konnte. Andere polnische Pressestimmen aber bekennen unverhüllt, daß die Hauptschuld in der Unfahigkeit und geringen Sachkenntnis der zustandigen polnischen Stellen zu suchen sei. Die Warschauer Regierung hat auf Grund der Vertragsbestimmungen das franzosische Baukonsortium mit einer Konventionalstrafe belegt und die fallige Rate des Bauvorschusses zuruckgehalten (3 Mill. Goldfranken). Infolgedessen sieht sich das franzosische Konsortium, das soviel man weiß, von der Morganbank finanziert wird, aber schließlich doch auch nur in gewissen Grenzen, außerstande, weiter zu arbeiten. Daraufhin wird nun wieder von anderer Seite der polnischen Regierung der Vorwurf gemacht, daß sie zwar im Begriff sei, für den Danziger Hafenausbau eine Verpflichtung zur Schuldentilgung und Verzinsung fur die Halfte einer in Hohe von 30 Millionen Gulden vom Danziger Hafenrat aufzunehmenden Anleihe einzugehen, nachdem sie bereits im Vorjahr 8 Millionen Goldzłoty zur Vergrößerung der Danziger Verladungsanlagen investiert habe, jetzt aber für Gdingen kein Geld aufbringen wolle. In dunkelsten Farben wird dann die Gefahr an die Wand gemalt, daß Polens Wirtschaftsleben und insbesondere sein Außenhandel in vollstandige Abhangigkeit von Danzig geraten werde, das man durch polnisches Geld erst so stark und reich gemacht habe.

Vor einigen Tagen sind auch die beiden neuen Minister für das Handels- und das Verkehrsressort auf ihrer großen Rundreise durch Westpolen nach Dirschau und Gdingen gekommen. Aber gerade die Aufmerksamkeit, die sie dem neuen Stromhafen in Dirschau zuwandten, scheint darauf hinzudeuten, daß ihnen in erster Linie daran gelegen war, zu untersuchen, wie man insbesondere den Kohlenexport über Danzig noch forcieren konne. Zur Entlastung des Danziger Verladeverkehrs hatte man namlich ins Auge gefaßt, schon in Dirschau die Kohle von der Bahn auf Frachtkahne umzuladen, die dann im Danziger Seehafen, also ohne Benutzung der Kaianlagen ihre Ladung direkt an die Exportdampfer abgeben sollten. Nach Fertigstellung der geplanten Verladeeinrichtungen hofft man die Verladefahigkeit des Dirschauer Stromhafens von 1000 auf 5000 t taglich steigern zu können. Offenbar glaubt die Warschauer Regierung nicht ernstlich daran, daß Gdingen in absehbarer Zeit eine wesentliche Entlastung des Danziger Hafens bringen konne und tut deshalb auch gut daran. zunachst das wirklich Erreichbare zu fordern, namlich Verbesserung und Erweiterung der Danziger Hafenanlagen.

Für Danzig scheint man in Warschau jetzt sogar eher die Gefahr einer Verminderung des Hafenverkehrs zu sehen, nachdem mit Wirkung vom 20. Juni auch die Grenzübergangsstationen Grajewo und Rączki die Vorteile des Ausnahmetarifs für Exportholz genießen und damit eine sehr großer Teil der bisherigen Holztransporte aus dem nord-

östlichen polnischen Waldgebieten zweckmäßiger und billigerweise nach dem Konigsberger Hafen abgeleitet werden. Denn es wird neuerdings eine lebhafte Propaganda dafür gemacht, daß die schwedischen Eisenerze, die bisher hauptsachlich über Stettin nach Polnisch-Oberschlesien wie auch nach der Tschechoslowakei gingen (im Vorjahr nach polnischer Quelle über 1 Million t), besser über Danzig einzuführen seien (im Vorjahr nur wenige Tausend Tonnen). So wird z. B. in der letzten Nummer der offiziosen Warschauer Wochenschrift „Przemysl i Handel“ der Nachweis versucht, daß der Erzbezug über Danzig wesentlich rentabler sei als über Stettin. Für die Tschechoslowakei, namentlich für die metallurgischen Witkowitzer Werke kamen jahrlich gegen 600 000 t schwedische Erze in Frage, von denen 400 000 auf der Oder und gegen 200 000 t mit der Bahn von Stettin befördert würden. In Anbetracht dessen, daß die Eisenbahntransporte von Danzig bis zum Bestimmungsort wegen der Überlastung des Danziger Hafens mit polnischer Exportkohle mit Schwierigkeiten verbunden sei, würde es sich bei der Leitung der Transporte über Danzig empfehlen, einen anderen Transportweg zu wahlen, und zwar den Wasserweg von Danzig bis Bromberg auf Kahnen und von Bromberg mit der Eisenbahn bis zur Empfangsstation. Der Transport mit der Eisenbahn via Stettin stelle sich inkl. Verladungskosten, Fracht Stettin-Beuthen und Beuthen-Witkowitz auf 10.55 Rm. Die Transportkosten via Danzig beliefen sich dagegen — bei Einberechnung der Umladungskosten in Danzig, der Fracht Danzig—Bromberg, der Danziger Hafengebühren, der Schleusengebühren in Einlage, der Umladungskosten in Bromberg und der Eisenbahnfracht bis zum Bestimmungsort — nur auf 19.10 Złoty = 7.65 Rm. (bei einem Kurs von 1 Złoty = 0.40 Rm.) Der Transport auf diesem Wege sei somit um 27.5 Prozent billiger als der über Stettin. Für die Wahl der Erzeinfuhr über Danzig spreche noch der Umstand, daß der schwedische Ausgangshafen Lulea nur 6 Monate im Jahre, d. h. von Mai bis Oktober einschließlich benutzbar ist. Diese Zeitperiode eigne sich besonders für die Erzbeforderung auf Kahnen, da der Transport von Massengütern (Getreide und Zucker) meistens erst spater einsetzt. Die Benutzung des genannten Transportweges sei noch aus dem Grunde zu empfehlen, daß die Kohlenzüge, die von Danzig bis Schlesien bzw. die Kohlenkahne, die von Danzig nach Bromberg unbeladen zurückkehren, auf diesem Rückwege nicht leer zu laufen brauchten. Außerdem konnte die Einfuhr schwedischer Erze über Danzig in einer Hohe von 20 000 t monatlich zusammen mit dem polnischen Kohlenexport nach Schweden gewisse Voraussetzungen für die Entwicklung einer polnischen Handelsflotte schaffen.

Offenbar um dieser Propaganda für die Umleitung der Erztransporte über Danzig entgegenzuwirken, hat die Deutsche Reichsbahn ab 1. Juni d. Js. die Satze des Ausnahmetarifs 70 um 15—20 Prozent ermaßigt. Der Tarif, der sich auf Erzsendungen von Stettin nach dem oberschlesischen Hochofengebiet erstreckt, ist gleichzeitig auch auf Oderberg für Sendungen, die zur Eisen- und Stahlerzeugung in der Tschechoslowakei bestimmt sind, als Binnenumschlagtarif (Cosel-Hafen und Oppeln-Hafen) ausgedehnt worden. Vielleicht werden diese Tarifvergünstigungen auch auf Erzsendungen für Polnisch-Oberschlesien ausgedehnt.

Rechtswesen und Handelsgebräuche.

Die Urteilsbegründung des Reichsgerichts gegen die Aufwertung der Reichsbanknoten.

Aus der jetzt im Wortlaut vorliegenden Begründung des Reichsgerichts zu seinem Urteil vom 20. Mai d. Js., in dem die Aufwertungsansprüche der Besitzer von Reichsbanknoten abgewiesen wurden, teilt die Reichsbank folgendes mit:

Das Reichsgericht führt aus, daß selbst, wenn man die Banknoten als Schuldverschreibungen bürgerlichen Rechtes ansehen wollte, der dadurch verbriefte Anspruch lediglich auf Zahlung des Nennbetrages in früherer Wahrung gehen wurde. Es handele sich dabei nicht um sogenannte „Goldobligationen“. Die frühere Goldeinlösungspflicht sei lediglich für das Geldzeichen angeordnet gewesen und später beseitigt worden; sie lasse sich nicht auf die bürgerlich-rechtliche Schuldverschreibung, die man in der Note außerdem noch finden wolle, ausdehnen; das Zahlungsversprechen sei vielmehr, wenn es existiere, ein solches gewohnlicher Art ohne Goldklausel. Das Reichsgericht fahrt fort: „Die streitigen Noten sind deshalb sowohl in ihrer Eigenschaft als Geldzeichen wie in der als Schuldverschreibungen der Entwertung anheimgefallen. Wenn auch bis zum Erlaß des neuen Bankgesetzes theoretisch die Moglichkeit einer Wiederaufnahme der öffentlich-rechtlich begründeten Goldeinlösung bestand, so hat dies doch in der Verkehrsauffassung die Entwertung der Noten weder nach der einen, noch nach der anderen Seite verhindert.“

Das Reichsgericht prüft sodann die Frage, ob etwa den Klagern ein Recht auf Aufwertung dieser möglicherweise bestehenden bürgerlich-rechtlichen Forderung zustehe. Es verneint diese Frage, da weder nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes noch nach allgemeinem bürgerlichen Recht (§ 242 BGB.) die Voraussetzungen einer Aufwertung gegeben seien. Eine Aufwertung nach BGB., nämlich individuell verschieden je nach den persönlichen Verhaltnissen des einzelnen Besitzers, widerspreche dem Begriffe der Banknote und dem Zweck, zu dessen Erfüllung sie geschaffen sei, nämlich als Zahlungsmittel von Hand zu Hand zu gehen und dem Verkehr zu dienen. Es seien hier dieselben Erwagungen maßgebend, die schon in früheren Urteilen des

Die Bekenntnisse eines Kapitalisten.

Von **Ernest I. P. Benn.**

Im Verlag F. Bruckmann A.-G.-München ist ein sehr interessantes Buch unter obigem Titel erschienen, das die Erfahrungen eines englischen Kaufmannes schildert, in der Absicht, falsche Vorstellungen über Kapital und Kapitalbildung zu zerstoren. Mit Erlaubnis des Verlages bringen wir den nachstehenden kurzen Abschnitt zum Abdruck. Die darin geschilderten Verhaltnisse sind in England nicht anders wie in jedem anderen Lande.

Das Geschaft des Kaufens und Verkaufens ist keine ganz so einfache Operation, wie sich die Uneingeweihten vielleicht vorstellen. Ein gutes Zeitungsunternehmen gibt ein treffliches Beispiel fur die modernen Wege des Güteraustausches ab und zeigt in verblüffender Weise, wie ein Unternehmen für alle Teile auch dann nutzbringend sein kann, wenn der Gutertausch dabei bei oberflachlicher Betrachtung zu einem Verluste zu führen scheint. Als ein Beispiel aus der Wirklichkeit will ich mir erlauben, eine der Handelswochenschriften, die ich herausgebe, „The Cabinet Maker“ („Der Kunsttischler“) zu zitieren. Ein Mobellieferant zahlt mir jahrlich 25 Schillinge dafur, sich 52 Wochennummern des „The Cabinet Maker“ zu sichern. Im Austausch gegen diese 25 Schillinge beliefere ich ihn mit Papier, das unbedruckt 50 Schillinge wert ist. Tatsächlich hat mich das Papier, das er in Form seiner Wochenzeitung erhalt, 50 Schillinge gekostet, ehe noch irgendeine Arbeit daran aufgewendet wurde. Derselbe Abonnent wird überdies im Laufe des Jahres den Gegenwert von 10 Schillingen in Form von Postmarken auf den Hullen der Zeitung von mir zugesendet bekommen. In dem gleichen Zeitraume muß ich an Buchdrucker, Photographen, Kunstler und zahlreiche andere Leute, von den Redakteuren gar nicht zu reden, durchschnittlich 3 Pfund fur jeden Abonnenten auszahlen, so daß ich also ganz gehörig draufzahle, wenn man die 25 Schillinge, die mir der Mobelhandler zahlt, gegen die erheblich größeren Summen hält, die ich für Waren und Leistungen geben muß, welche ich meinen Abnehmern zugute kommen lasse. Es kann daher kein Zweifel bestehen, daß meinem Abonnenten aus diesem kleinen Tauschgeschafte ein erheblicher Nutzen erwachst.

Die andere Hälfte meines Geschaftes spielt sich mit dem Inserenten ab, der mir 10 Pfund dafür zahlt, daß seine Ankündigung einmal auf einer Seite einer Wochenausgabe des „Cabinet Maker“ abgedruckt wird. Wenn dieser Inserent sich entschließen würde, seine Ankündigung selbst mittels Postversendung eines Zirkulares durchzuführen, statt eine Seite des „The Cabinet Maker“ dazu zu benützen, so würde er fur Papier, Druck, Porto, Verpackung und Adressenschreiben an die 25 Pfund bezahlen mussen, um seine Mitteilung denselben Leuten zukommen zu lassen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dem Inserenten aus diesem besonderen Tauschhandel mit mir ein erheblicher Vorteil erwächst. Da etliche Tausend Inserenten es für zweckmaßig erachten, mir 1200 Pfund pro Tag für diese Art von Dienstleistung zu zahlen, da viele von ihnen schon, seit mehr als vierzig Jahren dasselbe tun und immer mehr Leute es tun, ergabe sich für mein Geschäft die Schlußfolgerung, daß der Güteraustausch die Inserenten zufriedenstellt.

Und doch gewinne ich aus diesen beiden scheinbaren Verlusten Geld. Mein Verlust dem Abonnenten gegenüber ist ein wirklicher, bestimmter und schwerer. Der Zeitungseigentümer setzt tatsachlich an jeden Abonnenten zu, den er gewinnt. Trotzdem erfindet er immer neue Wege, um mehr Abonnenten zu bekommen, an die er noch mehr Geld verlieren kann. Der Verlust an den Inserenten aber, den ich beschrieben habe, ist kein wirklicher Verlust, weil sich aus der Zusammenstellung und aus dem gleichzeitigen Druck mehrerer Ankündigungen ein tatsachlicher Nutzen ergibt.

Ein gutgehendes Blatt gibt daher ein gutes Beispiel für die Art ab, in welcher alle Beteiligten aus einem Gütertausche Nutzen ziehen konnen.

Reichsgerichts zur Ablehnung einer Aufwertung von Wechseln und von städtischem Notgeld geführt hatten.

Hieraus folge, daß die Banknoten der Kläger zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes keinen höheren Wert gehabt hatten, als ihrem Nennbetrage nach dem damaligen Kursstande der deutschen Papiermark entsprochen habe und daß auch kein Recht auf Aufwertung dieses Nennbetrages gegeben gewesen sei. Den Klägern sei deshalb durch das Bankgesetz und den Aufruf der Banknoten nach keiner Richtung etwas entzogen worden. Auf die von den Klägern behauptete angebliche Ungültigkeit des Bankgesetzes vom 30. August 1924 komme es daher für die Entscheidung des Rechtsstreites gar nicht an. In Wahrheit sei auch eine solche Ungültigkeit nicht vorhanden; sämtliche Gründe, die von den Klägern hierfür angeführt wären, seien irrig. Insbesondere liege, wie schon angeführt, eine Enteignung oder sonst verfassungsmäßig unzulässige Entziehung von Vermögenswerten nicht vor.

Zu verwerfen sei auch die Behauptung, daß die im Bankgesetz getroffene Regelung des Banknotenumtausches der Billigkeit widerspreche. Hierzu sagt das Reichsgericht folgendes: „Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß die Noten mit Vorkriegsdatum schon zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes in der nämlichen Weise von der Entwertung betroffen gewesen waren, wie die mit späterem Ausgabedatum. Keine Beachtung kann dabei dem Umstand geschenkt werden, daß nach Kriegsende da und dort Gerüchte auftauchten, wonach es mit den „rotgestempelten Tausendmarkscheinen" eine besondere Bewandtnis habe und ihnen ein besonderer Wert innewohne. Es handelte sich dabei um unlautere Machenschaften. Das Deutsche Reich hatte sich verpflichten müssen, die Noten, die während des Krieges im besetzten belgischen Gebiet mit Zwangskurs in Verkehr gebracht worden waren, einzulösen, und dieser Umstand wurde von Unredlichen dazu benutzt, um im Inland Scheine aufzukaufen, sie nach Belgien zu verbringen und von dort aus dem Reich zur Einlösung vorlegen zu lassen.

Das Reichsgericht hat hiernach anerkannt, daß durch das Bankgesetz vom 30. August 1924 keine Schmälerung von Rechten der früheren Banknotenbesitzer bewirkt worden ist, sondern daß das Bankgesetz in seinen Umtauschbestimmungen und der Höhe des Umtauschentgeltes lediglich der bereits aus tatsächlichen Gründen eingetretenen Entwertung der Banknoten in zutreffender Weise Rechnung getragen hat; es stellt ferner fest, daß zwischen irgendwelchen sogenannten Vorkriegsnoten und den später ausgegebenen Banknoten keinerlei rechtlicher Unterschied bestehe. Damit wird jeder Begründung der Ansprüche der sogenannten Reichsbankgläubiger der Boden entzogen, und es zeigt sich nunmehr unbestreitbar, daß diese Bewegung nicht auf Verteidigung wirklicher Rechte, sondern auf grundlose Bevorzugung gewisser Banknotenbesitzer vor den übrigen Volksteilen unter schwerster Schädigung der allgemeinen Interessen hinausläuft.

Da über die Rechtslage jetzt keinerlei Zweifel mehr bestehen kann, wird die Reichsbank Anträge und Zuschriften, in denen eine vom Gesetz abweichende Art des Umtausches von Reichsbanknoten beansprucht wird, oder Gesuche sonstiger Art mit dem Besitze aufgerufener Banknoten begründet werden, nicht mehr beantworten, gleichviel, ob diese Anträge und Zuschriften ihr unmittelbar oder durch Vermittlung anderer amtlicher Stellen zugehen.

Die Rückzahlung von Zloty-Schulden.

Das Warschauer Appellationsgericht hat in diesen Tagen ein Urteil gefällt, das für eine schon vorher allgemein geübte Praxis die rechtliche Grundlage bringt. Ein Gläubiger, welcher vor zwei Jahren Geld ausgeliehen hat, wollte jetzt die Zahlung in Papier-Zloty nicht in Empfang nehmen und forderte Gold-Zloty, da vor zwei Jahren, als er das Geld geliehen hat, der Zloty doppelt so hoch stand als jetzt. Der Gläubiger hat sich dabei auf das Valorisierungsgesetz berufen, besonders auf den Paragraph des Gesetzes, in welchem es heißt, daß der Schuldner sich nicht auf Rechnung des Gläubigers bereichern darf. Das Obergericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß das Valorisierungsgesetz nur für Rubel und polnische Papiermark gilt, nicht aber für den Zloty! Jeder ist gezwungen, die Zloty-Scheine als Zahlungsmittel in Empfang zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der Zloty teilweise entwertet ist oder nicht.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 61 vom 30. 6. 1926.

Gesetze:

Pos. 354 (übersetzt) — vom 10. 6. 1926 über den bedingungsweisen Strafvollstreckungsaufschub auf dem Gebiete der Geltungskraft des Gesetzes über das Strafverfahren vom 23. 5. 1873....... 728

355 — vom 10. 6. 1926 über den Verkauf des Eisenbahngrundstückes und Gebäudes in Turce am Stryj 729

Verordnungen des Ministerrates:

356 — vom 16. 6. 1926 über die Aufhebung des Gutsbezirkes Tuszewo im Kreise Lubawa in der Wojewodschaft Pomorze und die Einverleibung seines Territoriums in die Dorfgemeinde Tynwald in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft.. 729

357 — vom 23. 6. 1926 über die Verlängerung der Wechselfristen im Bezirk des Appellationsgerichtes in Warszawa........... 730

358 — vom 23. 6. 1926 über die Verlängerung der Wechselfristen im Bezirk des Appellationsgerichtes Lublin 730

359 — vom 23. 6. 1926 über die Einverleibung der Grundparzellen K. Z. 132/135 und 136 Z. wh. 396 des Grundbuches der Katastralgemeinde Wola Duchacka im Kreise Kraków in die Gemeinde der Stadt Kraków 730

Verordnungen:

360 (übersetzt) — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 31. 5. 1926 über die Abänderung der Verordnung über das Staatsexamen für Mittelschullehrer 730

361 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 17. 6. 1926 über die Aufhebung der Wirkungskraft der Verordnung des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 19. 3. 1926 betr. Änderung der Grenzen der Schulbezirke Warszawa und Kraków.. 731

362 — des Justizministers vom 9. 6. 1926 über die Aufhebung des Friedensgerichtes in dem Kreisgericht in Wieleń 731

363 — des Justizministers vom 9. 6. 1926 über die Verlegung der Friedensgerichte in dem Kreise Kolno im Bezirk des Bezirksgerichtes in Łomża 731

364 — des Justizministers vom 9. 6. 1926 über die Verlegung des Friedensgerichtes in der Stadt Brześć a./B. im Bezirk der Bezirksgerichte in Pinsk 731

365 — des Justizministers vom 9. 6. 1926 über die Abänderung der Grenzen der Bezirke der Kreisgerichte in Busk und Kamionka Strumilowa im Bezirk des Bezirksgerichtes in Złoczów..... 732

366 — des Justizministers vom 9. 6. 1926 über die Übertragung der durch die Oberförsterei angestrengten Strafsachen an das Friedensgericht I des Bezirkes in Sokolka im Bezirk des Bezirksgerichtes in Białystok 732

367 (übersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 10. 6. 1926 über die Art der Verrechnung zwischen den Unterstützungsvereinen für Arme in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen und den Selbstverwaltungsverbänden anderer Wojewodschaften wegen Geldleistungen für die Armenfürsorge 732

368 — des Finanzministers vom 14. 6. 1926 über die Abänderung des Musters für die 10 und 20 zl-Goldmünzen............ 732

369 (übersetzt) — des Finanzministers im Einverständnis mit dem Justizminister und dem Minister für innere Angelegenheiten vom 18. 6. 1926 über die Verlängerung des Praklusionstermines zur Anmeldung von Anträgen betr. Anordnung der Registrierung von Obligationen privater Unternehmungen 734

370 (übersetzt) — des Finanzministers vom 19. 6. 1926 über die Ergänzung der Verordnung des Finanzministers vom 3. 8. 1925 betr. Einrichtung und Kontrolle der Brennereien 734

371 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. 6. 1926 über die Eilpakete im Innenverkehr 734

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 62 vom 1. 7. 1926.

Gesetz:

Pos. 372 (übersetzt) — vom 30. 6. 1926 betr. Verlängerung der Geltungskraft der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. 6. 1924 über den Geldwucher.......................... ... 735

Verordnungen:

373 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung im Einverständnis mit dem Finanzminister über die Besoldung des Direktors, sowie der Prälegenten des Staatlichen Instituts für Spezialpädagogik 735

374 — des Eisenbahnministers vom 26. 6. 1926 im Einverständnis mit dem Finanzminister, sowie der Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft und staatliche Domänen über die Ergänzung des Tarifes der polnischen normalspurigen Eisenbahnen für den Transport von Personen, Hunden, Gepäck und außergewöhnlichen Sendungen 736

375 (übersetzt) — des Eisenbahnministers vom 26. 6. 1926 im Einverständnis mit dem Finanzminister, sowie den Ministern: für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft und staatliche Domänen über die Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifes der polnischen normalspurigen Eisenbahnen 736

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 63 vom 2. 7. 1926.

Gesetz:

Pos. 376 — vom 1. 7. 1926 über die Ergänzung des Budgetprovisoriums für die Zeit vom 1. 5 bis zum 30. 6. 1926 und über das Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. 7. bis zum 30. 9. 1926... 737

Verordnungen:

377 — des Ministers für Innere Angelegenheiten vom 5. 6. 1926 im Einverständnis mit dem Finanzminister über die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 betr. Stadtgemeinden bei der Dorfgemeinde Kamien Koszyrski ebendesselben Kreises in der Wojewodschaft Polesien 740

378 — des Finanzministers vom 28. 6. 1926 über die Verlängerung der Frist zur Einreichung von Gesuchen im Hauptliquidationsamte betr. Versicherung der Rechte der in das Territorium des jetzigen Verbandes der sozialistischen Räterepubliken ausgeführten bzw. in Instituten auf diesem Territorium hinterlegten Inhaberschuldverschreibungen 740

Dz. U. R. P. Nr. 64 vom 6. Juli 1926.

Dziennik Ustaw Nr. 65 vom 7. Juli 1926.

Pos. 383 Abkommen zwischen Polen und Deutschland über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr unterzeichnet in Danzig am 30. Dezember 1924.

Pos. 384. Regierungserklärung vom 25. Juni 1926 in Sachen des Austausches der Ratifikationsurkunden des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. Unterzeichnet in Danzig am 30. Dezember 1924.

Steuerwesen und Monopole.

Steuerkalender für den Monat Juli.

Auf den Monat Juli entfallen nachstehende wichtige Steuern:

1. Am 15. die Teilzahlung der Umsatzsteuern für das zweite Quartal des laufenden Jahres in Höhe von $^1/_5$ der Steuersumme, die für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wurde.
2. Bis zum 15. die monatlichen Steuerzahlungen der Gewerbesteuer vom vergangenen Monat.
3. Die Einkommensteuer aus dem Dienstverhältnis der Emeritur und Entschädigungen im Laufe von 7 Tagen nach Abzug.

Außerdem sind im Monat Juli die Steuern fällig, auf welche die Zahler Zahlungsbefehle mit Termin bis Juli des laufenden Jahres erhalten haben.

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats Juni.

Nach den bisherigen Zahlen sind in der ersten und zweiten Dekade des Monats Juni d. J. nachstehende Beträge eingegangen (in Złoty):

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	1 322 840	966 657
Gewerbe- und Umsatzsteuer	4 380 916	6 420 938
Einkommensteuer	2 357 509	1 610 301
Vermögenssteuer	1 654 959	2 006 848
Andere unmittelbare Steuern	1 717 867	1 929 884
Zusammen	11 434 091	12 934 628
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	49 832	62 275
Biersteuer	512 616	205 089
Zuckersteuer	1 283 399	2 788 703
Rohölsteuer	502 609	74 712
Andere mittelbare Steuern	395 350	275 796
	2 743 806	3 406 575
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	4 839 883	3 063 945
Ausfuhrzölle	193 101	180 478
	5 032 984	3 244 423
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. aller Positionen)	3 741 036	2 959 421
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	3 000	—
Salzmonopol	1 516 665	1 084 932
Tabakmonopol	7 000 000	7 000 000
Spiritusmonopol	4 615 752	6 047 287
Zünholzmonopol	—	
Staatliche Lotterie	—	600 000
	13 135 417	14 732 219
Insgesamt	36 087 334	37 277 266

Erhöhung des Salzpreises.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. Dezember 1924 (Dz. Ust. R. P. Nr. 117, Pos. 1043) werden die Salzpreise für 100 kg ohne Verpackung frei Waggon Empfangsstation laut Dz. Ust. Nr. 64, Pos. 380 vom 6. 7. 1926 wie folgt geändert:

a) Siede- und gemahlenes Steinsalz aus der Grube Wapno 23 zl,
b) gemahlenes Steinsalz aus den anderen Gruben, sogen. „Grausalz" .... 15.70 zl

Steinsalz in Stücken unter a) und b) 0.20 zl billiger.

Die Verordnung trat am 6. Juli 1926 in Kraft.

Verlängerung der Zahlungstermine für die Umsatzsteuer für das I. Vierteljahr 1926

Das Finanzministerium hat mit Rundschreiben vom 19. Juni 1926 die Vorsitzenden der Finanzämter ermächtigt, die Zahlungstermine für die Umsatzsteuer für das erste Vierteljahr 1926 bis zum 15. Juli d. Js. hinauszuschieben mit gleichzeitiger Stundung der Steuer für das zweite Vierteljahr 1926 bis zum 15. August 1926.

Die Vergünstigungen werden die Vorsitzenden der Finanzämter nur auf Einzelgesuche und in Ausnahmefällen erteilen nach vorheriger genauer Prüfung der Finanz- und Wirtschaftsverhältnisse des Antragstellers und nur dann, wenn die rückständige Umsatzsteuer für das zweite Halbjahr 1925 bis zum 29. Juni 1926 voll entrichtet worden ist.

Die Erhöhung der Spirituspreise.

Die Verordnung über die Erhöhung der Spirituspreise, die wir bereits kurz erwähnten, lautet in ihren wichtigsten Paragraphen wie folgt:

Verordnung des Finanzministers vom 18. Juni 1926 (Dz. Ust. Nr. 60, Pos. 353 vom 24. 6. 26). Kraft der Art. 21, 22, 30 d. G. 3, Art. 97 und 101 des Ges. vom 31. Juli 1924 vom Spiritusmonopol, bekannt gegeben in der Beilage zur Ministerial-Verordnung vom 17. September 1925 (D. U. R. P. Nr. 102, Pos. 720) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Staatszoll, einschließlich der Zuschläge für die Kommunalverbände von einem Hektoliter 100% Spiritus wird vom 25. Juni 1926 ab wie folgt festgestellt:
a) Vom im Inland hergestellten Spiritus .... 650 zl
b) Vom im Ausland hergestellten Spiritus und aus diesem hergestellten Fabrikaten, sowie aus Bezirken, in welchen die Monopolpflicht durchgeführt ist .... 900 „

§ 2. Vom 25. Juni 1926 ab verpflichten folgende Preise für 1 Hektoliter 100% Spiritus, verkauft in den durch die Direktion für Staatsmonopol bestimmten Lokalen.
a) Für gereinigten Spiritus zur Herstellung von Czysta 836 „
b) Für gereinigten Spiritus zur Herstellung von Gattungsschnaps, zur Verstärkung der Weine und der Fruchtsäfte .... 950 „
c) Für gereinigten Spiritus für Haus-, Heil- und Lehrzwecke, sowie zur Herstellung von Zuckerwaren, Ernährungsgegenständen der Abnehmer usw. .... 950 „
d) Für gereinigten Spiritus für Apotheken, Spitäler und der Fabrikation galenierter Mittel sowie zur Herstellung von absolutem Alkohol .... 836 „
e) Für gereinigten Spiritus zur Fabrikation von Riechmitteln, Schönheitsmitteln, Essenzen, Äther, mit Ausnahme von Schwefeläther .... 400 „
f) Für gereinigten Spiritus zur Herstellung von Heilmitteln sowie Herstellung von Glyzerinseife .... 110 „
g) Für Spiritus zur Essigfabrikation .... 65 „
h) Für ungereinigten und minderwertigen Spiritus zur Fabrikation von Lack und Schwefeläther .... 75 „
i) Für gereinigten Spiritus für alle anderen gewerblichen oben nicht genannten Zwecke .... 110 „
j) Für doppelt gereinigten und nicht filtrierten Spiritus 10 zl mehr.
k) Für doppelt gereinigten und filtrierten Spiritus 15 zl mehr.

B. Für jedes Inhaltshektoliter entwerteten (denaturierten) Spiritus
a) Stärke 92% .... 55 „
b) Stärke 95% .... 57 „

§ 3. Für Spiritus aus der Kampagne 1923/24, der durch die Monopoldirektion den Schnapsfabriken für den inneren Umsatz auf Grund des Art. 3 des Ges. vom 31. Juli 1924 freigegeben worden ist, sind vom 25. Juni 1926 ab zu zahlen:
a) zur Fabrikation von Czysta .... 750 zl
b) Gattungsschnaps .... 864 „

§ 4. Die Verkaufspreise für Monopol-Czysta-Schnapse einschl. Flasche betragen vom 25. Juni 1926 ab:

a) Stärke 40%	1 Ltr.	0,75 Ltr.	0,5 Ltr.	0,25 Ltr.
Im Großhandel	3,79		1,96	1,04
Im Kleinhandel	4,15	3,15	2,15	1,15

b) Stärke 45%	1 Ltr.	0,75 Ltr.	0,5 Ltr.	0,25 Ltr.
Im Großhandel	4,22		2,15	1,13
Im Kleinhandel	4,60	3,50	2,35	1,25

Der Kleinhandelspreis für Czysta-Schnäpse, verkauft durch Privatunternehmer im Gebiet, das nicht vom vollen Spiritusmonopol erfaßt ist, darf obigen Preis nicht über 10% überschreiten. Es ist Privatfabrikanten verboten, Czysta in anderen Gefäßen als 1, 0,75, 0,5, 0,25 und 0,2 Ltr. Inhalt zu verkaufen.

§ 5. Vom 25. Juni 1926 ab verpflichten nachstehende Verkaufspreise für Flaschenspiritus für Heil- und Hauszwecke einschl. Flasche

Stärke 95%	1 Ltr.	0,5 Ltr.	0,25 Ltr.
Großhandel	9,00	4,05	2,39
Kleinhandel	9,60	4,35	2,55

§ 6. Bestände an Spiritus, die sich am 25. Juni 1926 im Besitze [illegible] Privatfabrikanten befinden, sei es in Gestalt von Czysta, [illegible] Halbfabrikaten bzw. fertigen Fabrikaten, desgleichen Säften usw., unterliegen der Zusatzsteuer, und zwar:

a) Spiritus bestimmt zur Fabrikation von Czysta und enthalten in Halbfabrikaten, sowie fertiger Fabrikate 110 zł pro hl 100%. Unter Czysta sind Fabrikate zu verstehen, die außer Spiritus und Wasser keine anderen Mischungen enthalten.
b) Spiritus zu Gattungsschnapsen bestimmt oder enthalten in Halb- und fertigen Fabrikaten oder enthalten in Fruchtsaften 125 zł pro hl 100%.
c) Spiritus in Flaschen für Haus- und Heilzwecke im Groß- und Kleinverkauf 124 zł.

§ 7. Alle vor dem 24. Juni 1926 zur Absendung gelangenden Spiritussendungen unterliegen der unter § 6 genannten Normen der Nachbesteuerung.

§ 8. Unverzüglich nach Schluß der Tatigkeiten in den Schnapsfabriken am 24. Juni 1926 haben die Kontrolleure mit der Prüfung der Bestände zu beginnen.

§ 9. Privatgroßhandler haben am 25. Juni den zustandigen Kontrollinspektionen die Bestande anzuzeigen.

§ 10. Die Staats-Kontrollbeamten sind verpflichtet, nach Schluß der Arbeiten in den Großhandelsbetrieben und Detailverkaufsstellen am 24. Juni 1926 mit der Prüfung der Bestande an Spiritus zu beginnen.

§ 12. Das Finanzamt für Akzise- und Monopolsteuer kann auf Antrag die Zahlung des Zuschlags in 6 Raten gestatten unter Vorbehalt der 6% monatlichen Verzinsung.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem 25. Juni 1926 in Kraft.

Der Finanzminister. (—) Klarner.

Ermaßigung der Verzugszinsen bei Zahlung von Steuerruckstanden.

Das Finanzministerium hat zur Erleichterung der Steuerzahlung angeordnet, daß die Steuerpflichtigen, die vor dem 1. September d. J. die rückstandigen Steuern und Stempelgebühren zahlen, von der gesetzlich vorgeschriebenen Verzögerungsstrafe in Hohe von 4% befreit werden und daß von ihnen folgende Zinsen zu erheben sind:

1. Falls die Rückstände bis zum 15. Juli d. J. einschließlich gezahlt werden, 1% Verzinsung pro Monat.

2. Falls dieselben Rückstände in der Zeit vom 16. bis 31. Juli d. J. gezahlt werden, 1½ %.

3. In der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. August d. J. 2% und vom 16. bis 31. August d. J. 3%.

Nach den genannten Terminen werden obige Ermaßigungen nicht zugebilligt.

Den durch die gesetzgebende Behörde beschlossenen 10% Zuschlag wird das Finanzministerium nur dann anwenden, wenn die Rückstände nicht bis zum 1. August eingezahlt werden.

Instruktion über die zwangsweise Einziehung von Staatssteuern, Einzahlungen und anderer staatlicher Schuldforderungen.

(Fortsetzung.)

§ 21.

Es ist nicht gestattet, bewegliche Sachen zu beschlagnahmen, welche kraft Gesetzbeschlusses von der Exekution ausgeschlossen sind.

Von der Beschlagnahme sind ausgeschlossen:

A. I. Bei P. K. O. auf Sparbuch hinterlegte Spareinlagen bis zur Hohe von zweitausendfünfhundert zł.
B. II. Auf russischem Teilgebiet usw.
B. III. Auf osterreichischem Teilgebiet usw.
B. IV. Auf preußischem Teilgebiet:

Von der Exekution sind ausgeschlossen:

1. Anzüge, Betten, Wasche, Haus- und Küchengeräte, insbesondere Ofen zum Kochen und Erwärmen, insofern diese Gegenstände dem Schuldner notwendig und zur Fortführung der Hauswirtschaft unentbehrlich sind.

2. Ernährungs-, Heiz- und Beleuchtungsmittel, soweit solche der Schuldner, seine Familie und Dienstpersonal für 4 Wochen nötig hat, oder wenn diese Bestände für 2 Wochen nicht vorhanden sind und deren Lieferung für die Zeit nicht gesichert ist. Bargeld für deren Ankauf.

3. Eine Milchkuh bzw. nach Wahl des Schuldners statt derer zwei Ziegen oder Schafe, insoweit Tiere, die zur Unterhaltung des Schuldners, seiner Familie und Personals notwendig sind, samt Futter und Streumittel für diese Tiere auf die Dauer von 4 Wochen, oder wenn diese für 14 Tage nicht vorhanden sind, Bargeld für deren Ankauf.

4. Bei Besitzern von Landwirtschaften — Geräte, Vieh nebst Dünger und landwirtschaftlichen Früchten, soweit solche zur weiteren Fortführung der Wirtschaft bis zum Zeitpunkt der wahrscheinlichen Erlangung ähnlicher oder derselben Früchte ausreichen.

5. Bei Künstlern, Handwerkern, Industriearbeitern und anderen Personen, deren Verdienst aus ihrer Hände Arbeit oder persönlichen Leistungen herrührt, die Gegenstände, die zur Fortführung der entsprechenden Tatigkeit unumganglich notwendig sind.

6. Bei Witwen und minderjährigen Erben und unter 5 genannten Personen, wenn dieselben das Geschaft für eigene Rechnung, aber durch einen Vertreter führen, Gegenstande die zur weiteren Fortführung des Geschafts durch den Vertreter unumganglich notwendig sind.

7. Bei Marineoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern in öffentlichen Anstalten, Rechtsanwalten, Notaren, Arzten und Hebammen Gegenstände die zur Ausübung des Dienstes bzw. Berufs notwendig sind nebst anstandiger Kleidung.

8. Bei Offizieren, Militärarzten, Marineoffizieren, Beamten, Geistlichen, Arzten und Lehrern in offentlichen Anstalten Bargeld, welches gleich den nicht pfandbaren Gehalts- bzw. Pensionsbezügen ist.

9. Gerate, Geschirre und Waren, die zur Fortführung einer Apotheke unumgänglich notwendig sind.

10. Die im Gebrauch befindlichen Bücher des Schuldners und seiner Familie, soweit solche fur Kirchen-, Schul- oder Hausandacht oder für Lehrzwecke bestimmt sind.

11. Haushaltungs- und Berufsbücher, Familienpapiere, desgleichen Eheringe, Orden und Ehrenzeichen.

12. Prothesen, Brillen und andere zur Behebung von korperlichen Gebrechen dienende Hilfsmittel.

13. Gegenstande, die unmittelbar zur Beerdigung von Toten dienen. Gewohnliche zum täglichen Hausbedarf dienende Gerate dürfen nicht gepfändet werden, wenn es augenscheinlich ist, daß der Erlos aus dem Verkauf dieser Gegenstande in keinem Verhältnis zu deren Wert steht.

Bemerkung:

Die Mobilar-Exekution darf nicht durchgeführt werden in Lagerraumen, Grundstücken, Baustellen und zu diesen gehörigen Teilen. Zu den tatsächlichen Teilen des Lagers gehoren Sachen die mit der Erde eng verbunden sind, insbesondere Baustellen sowie Erdfrüchte, soweit sie standig mit der Erde verbunden sind. Samen wird ein wirklicher Bestandteil der Erde mit dem Zeitpunkt des Aussäens, die Pflanze mit dem Zeitpunkt des Aussetzens in die Erde.

Zu den tatsächlichen Teilen des Baugeländes gehoren Sachen, die zur Ausführung des Baues dort aufgehäuft sind.

Zum Grundstück gehoren nicht solche Sachen, die wechselnd mit der Erde verbunden worden sind. Vorübergehend in Bauten untergebrachte Gegenstände gehoren nicht zu Teilen des Baugeländes.

Rechte, die mit dem Grundeigentum in Verbindung stehen, werden als zusammengelegte Grundteile angesehen.

Zubehör sind bewegliche Gegenstände, die nicht Einzelteile des Hauptgegenstandes sind und ihrer Bestimmung nach seinem wirtschaftlichen Zwecke dienen sollen und welche in bezug auf ihre Unterbringung in einer dieser Bestimmung entsprechenden Verbindung bleiben.

Als Hauptgegenstand wirtschaftlichen Zwecken dienend sind:

1. In Bauten, die zur ständigen Führung eines gewerblichen Unternehmens, insbesondere von Mühlen, Schmieden, Brauereien, Fabriken usw., sowie die zur Führung des Unternehmens bestimmten Geräte und Maschinen.

2. Im landlichen Besitz: — Geräte, das zur Wirtschaftsführung notwendige Vieh, Feldfrüchte, soweit solche zur weiteren Fortführung der Wirtschaft, bis zum Zeitpunkt der Wiedererlangung derselben oder ähnlicher nötig sind, sowie der auf dem Besitz befindliche und noch zu erlangende Dünger.

§ 22.

Die Exekution gegen nachlässige Steuerzahler ist in der Weise durchzuführen, daß die Forderungen des Staates gesichert werden, andererseits die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht gefährdet wird. Zu diesem Zwecke ist das im Besitz des Schuldners befindliche Bargeld, Kleinodien, Wertpapiere und überhaupt wertvollere Gegenstände, die leicht transportabel und dem Schuldner nicht unbedingt notwendig sind, zu beschlagnahmen. Falls solche Gegenstände nicht vorgefunden werden, sind andere bewegliche Gegenstände zu pfänden. Hausgerat und insbesondere Möbel sind nur dann zu pfänden, wenn der Schuldner keine anderen beweglichen Wertobjekte besitzt und deren Pfändung die Forderungen des Staates hinreichend deckt.

§ 23.

Bei Vornahme von Pfändungen beweglichen Gutes, welches zur gewerbsmäßigen Führung der Landwirtschaft dient, ist folgendes zu beachten:

a) Lebendes und totes Inventar, welches zur Fortführung der Landwirtschaft notwendig ist, kann nur dann beschlagnahmt werden, wenn der Schuldner es im Übermaß besitzt. Auf keinen Fall darf solches Inventar gepfandet werden, ohne das die Betriebführung der Landwirtschaft unmoglich gemacht wird. Es sei denn, daß der Schuldner sich schriftlich mit der Beschlagnahme und dem eventuellen Verkauf der Sachen einverstanden erklärt.

b) Bestände an Getreide, Heu, Stroh und anderen Landesprodukten, die für die nächsten Saaten und zur Unterhaltung des Arbeitspersonals und Arbeitsinventars notwendig sind, unterliegen nicht der Pfändbarkeit, es sei denn, daß sich der Schuldner schriftlich mit der Beschlagnahme und dem eventuellen Verkauf dieser Bestände einverstanden erklärt hat.

Bestände an Dünger unterliegen nicht der Pfändbarkeit. Das zur Fortführung der Landwirtschaft erforderliche tote und lebende Inventar, sowie andere Bestände, bestimmt in zweifelhaften Fällen der Vollziehungsbeamte protokollarisch, nach vorheriger Anhörung landwirtschaftlicher Sachverständigen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Objekts.

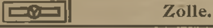
Insoweit gewerbliche oder Handels-Betriebe in Frage kommen, unterliegen der Pfändung vor allen Dingen Rohprodukte und Waren und falls solche fehlen, ist zur Sicherung der Staatsforderung das Inventar zu pfänden, jedoch mit Ausnahme von Einrichtungen und Gegenständen, die zur Fortführung des Gewerbebetriebes notwendig sind.

§ 24.

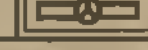
Die Beschlagnahme der an Spediteure, Eisenbahn oder Schiffe zum Transport übergebenen Waren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Pfändung anderer, dem Schuldner gehoriger Vermögensteile erfolglos geblieben ist bzw. wenn nach eingehender Prüfung der Vermogensverhältnisse durch die Exekutionsbehorde festgestellt worden ist, daß die angestellten Ermittelungen anzeigen, daß ohne Anwendung

dieses Zwangsmittels die Einziehung der staatlichen Forderung sehr erschwert oder unmöglich gewesen wäre. Die Exekutionsorgane haben darauf zu achten, daß die Beschlagnahme der Sendungen nicht auf dem Transport erfolgt, sondern entweder vor ihrer Absendung auf die Station oder am Bestimmungsort vor Aushändigung an den Empfänger.

Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt sind, bzw. durch längere Lagerung an Wert verlieren, oder Gegenstände, deren Aufbewahrung im Verhältnis zu ihrem Wert mit hohen Kosten verbunden ist, sind nur dann zu beschlagnahmen, wenn andere der Pfändung unterliegende Objekte nicht vorhanden sind. (Forts. folgt.)



Zölle.



50—60proz. Erhöhung der polnischen Zölle?

Im Zolldepartement des Finanzministeriums wird jetzt der neue Zolltarif ausgearbeitet, der eine Erhöhung der Zölle um 50—60 Prozent vorsieht. Der neue Zolltarif soll vollständig geändert werden. Bei vielen Warengattungen soll der Zollsatz ermäßigt werden, hingegen aber auf Goldzloty lauten. Maschinen, Chemikalien und Rohmaterialien werden um 40 Prozent, Fertigfabrikate um 60 Prozent erhöht. Der neue Zolltarif soll demnächst in Kraft treten.



Geld- und Börsenwesen.



Die Devisenpolitik der Regierung.

In den letzten Tagen ist die Devisenpolitik der Regierung sowohl in der polnischen wie auch in einem Teil der ausländischen Presse wieder einer sehr scharfen Kritik unterzogen worden, vor allem deshalb, weil man weitere Beschränkungen des Verkehrs mit ausländischen Devisen und Valuten und infolge davon eine Verschlechterung der Zahlungsleistungen polnischer Importeure befürchtete. Das Warschauer Finanzministerium hat demgegenüber eine beruhigende Notiz verbreiten lassen, daß an eine abermalige Verschärfung der Devisenbestimmungen nicht gedacht sei. Allerdings wird die durch das Finanzministerium geübte Kontrolle über den Devisenhandel der Privatbanken auf dem Wege besonderer Kontenführung über Exportvaluten sowie durch monatliche Ausweise der Banken neuerdings besonders streng gehandhabt. Die bisher für den Rußlandverkehr gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Valutabestätigungen werden nicht mehr eingeräumt und die Ausfertigung sog. Rahmen-Valutabestätigungen für die Ausfuhr von Rohprodukten ist den Devisenbanken untersagt worden, abgesehen von der Bank Polski. Hinsichtlich der Ablieferung von Exportdevisen, über die sich u. a. besonders die Eierexporteure beklagt hatten, da bisweilen der Betrag der abzugebenden Devisen den tatsächlichen Exporterlös überstieg, ist die Bank Polski soeben ermächtigt worden, die Summe der abzuliefernden Valuten oder Devisen bis auf die aus dem Export tatsächlich erlangten Beträge herabzusetzen. — Einerseits um das Vertrauen des Publikums zu den polnischen Staatsbanken zu stärken, andererseits um deren Devisenbestände zu erhöhen, hat der Finanzminister angeordnet, daß die polnische Postsparkasse, die Bank Gospodarstwa Krajowego und die Państwowy Bank Rolny Dollardepositen auf 3—6 Monate gegen 6 Prozent jährliche Zinsen und Rückzahlung in Dollar entgegennehmen dürfen. Man glaubt nämlich, daß in privaten sowohl wie in Wirtschaftskreisen noch sehr erhebliche Beträge in ausländischen Valuten und Devisen gehamstert sind, die man auf diese Weise in Zirkulation bringen will.

Um die Kreditverbilligung.

Um den Kredit im Lande zu verbilligen, sind nachstehende Schritte unternommen worden. In erster Linie haben die gesetzgebenden Körperschaften gemäß eines Regierungsantrages das Gesetz vom 30. 6. 1926 über die Verlängerung der Verordnungen des Staatspräsidenten vom 20. Juni 1924 über den Geldwucher (Dz. Ust. R. P. 56, 1924, Pos. 574), das im Dz. Ust. Nr. 62, 1926, Pos. 372 veröffentlicht wurde, beschlossen. Dieses Gesetz setzt den höchst zulässigen Zinssatz von 24 auf 20% herab. In der Ausführungsverordnung beabsichtigt das Finanzministerium den höchsten Prozentsatz bei Bankoperationen auf 18% festzusetzen.

Auf Grund einer Verordnung des Ministerrates haben die Kreditinstitutionen des Staates vom 1. Juli d. J. ab über Zinssätze in allen Operationen, vom 1. August auch in den laufenden herabgesetzt. So hat die Bank Gospodarstwa Krajowego die Verzinsung gewöhnlicher Darlehen auf 14% jährlich und bei Vergünstigungsdarlehen auf 12% festgesetzt. Die Verzinsung bei Kreditoperationen schwankt zwischen 8 bis 10%. In der P. K. O. ist der Zinssatz gewöhnlicher garantierter Anleihen von 18 auf 14% im Jahresverhältnis und für garantierte Vergünstigungsanleihen von 12 auf 10% herabgesetzt worden. Bei Lombardanleihen ist der Zinsfuß von 18 auf 15% festgesetzt worden mit Ausnahme für Pfandanleihen in Aktien der Bank Polski, deren Prozentsatz 12% netto beträgt. Bei Kreditoperationen der Sparumsätze wurde der Zinssatz von 9 auf 7% erniedrigt. Die Państwowy Bank Rolny hat ihre Zinssätze von Darlehen von 14 auf 10% und die Spareinlagen von 9 auf 7% im Jahresverhältnis ermäßigt. Der Zinssatz bei Terminzahlungen beträgt jetzt 9% gegen 12% früher.

Gleichzeitig hat der Rat der Bank Polski beschlossen, den Wechseldiskont von 12 auf 10 und den Lombardzinsfuß für Zinspapiere von 14 auf 12% herabzusetzen. Dieser Beschluß wird in allernächster Zeit veröffentlicht.

Herabsetzung der Höchstgrenze für Darlehnszinsen.

Über die Herabsetzung der Höchstgrenze für Darlehnszinsen sind zwei Verordnungen ergangen, die sich gegenseitig ergänzen. Zunächst eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 6. 1926 (Dz. Ust. Nr. 62, Pos. 372, vom 1. Juli 1926), die das bis zum 1. Juli geltende Gesetz über den Geldwucher (Dz. Ust. Nr. 56, Pos. 574, vom 30. Juni 1924) mit einer Abänderung im § 1 auf unbestimmte Zeit verlängert. Der § 1 lautet in der neuen Fassung:

„Es ist nicht erlaubt, in Geldverhältnissen sich Vermögensvorteile in Form von Zinsen oder irgend einer anderen Form auszubedingen und zu erheben, die 20 vom Hundert jährlich in bar oder im Wert übersteigen."

Die zweite Verordnung enthält die näheren Ausführungsbestimmungen des Finanzministers und lautet:

Verordnung des Finanzministers und des Justizministers vom 30. 6. 1926 über die Änderung des § 2 der Verordnung des Finanz- und Justizminister vom 14. November 1924 über den Geldwucher (Dz. Ust. R. P. 99, Pos. 922).

Auf Grund der §§ 2 und 10 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. Juni 1924 über den Geldwucher (Dz. Ust. R. P. Nr. 56, Pos. 574) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Der § 2 der Verordnung des Finanz- und Justizministers vom 14. 11. 1924 über den Geldwucher (Dz. Ust. R. P. Nr. 99, Pos. 922) wird nachstehend geändert: „Die in den Verzeichnissen angegebenen Vermögensvorteile bei Kreditmöglichkeiten dürfen 18% für das Jahr nicht überschreiten.

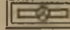
Die im Absatz 1 dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift umfaßt nicht die Rückerstattung der Portokosten, das Damno und die Stempelgebühren in ihrer tatsächlichen Höhe sowie die Umsatzprovision auf Rechnung mit offenem Kredit und auf laufenden Rechnungen, die jedoch ¼% vierteljährlich für die größere Seite des Umsatzes nach Abzug des Saldos und der befreiten *) Positionen nicht überschreiten darf.

Bei Anleihen gegen Pfand von Mobilien mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren, dürfen die in den Verzeichnissen angegebenen Vermögensvorteile 18% jährlich als Prozente und Provisionen für die gewährten Anleihen nicht überschreiten, sowie bis auf Widerruf 2% monatlich für die Summe der als Entschädigung für die Versicherung der Pfandgegenstände, ihre Aufbewahrung und Schätzung gewährten Anleihen.

§ 2. Verträge über Geldanleihen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, in denen die über die Norm hinausgehenden Vermögensvorteile, die in § 1 dieser Verordnung vorgesehen sind, nicht vor diesem Termin erhoben worden sind, werden in der Weise ausgeführt, daß die Vorteile in der verabredeten Höhe bis zu ihrem nächsten Fälligkeitstermin erhoben werden können. Dieser Termin darf den 1. August 1926 nicht überschreiten.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*) In der ursprünglichen Verordnung vom 14. November 1924 steht im polnischen Text „pozycyj frankowanych" d. h. diejenigen Posten, die keinen tatsächlichen Umsatz darstellen. In der vorstehenden Verordnung steht dagegen der ganz unverständliche Ausdruck „pozycyj złotowych."



Verkehrswesen.



Der Radiotelegraph als staatliches Unternehmen.

Im Haushalt des Ministeriums für Handel und Gewerbe bildet die Radiotelegraphie eine besondere Abteilung. Sie wird im Rahmen der Post- und Telegraphie als besonderes staatliches Unternehmen geführt. Dieses Unternehmen schöpft gegenwärtig aus der transatlantischen Radiotelegraphischen Zentrale in Warschau und aus den Stationen in Krakau, Posen und Graudenz.

Obwohl die Radiotelegraphie noch nicht zu den gewinnbringenden Unternehmen gerechnet werden kann, geht doch aus den unten angegebenen Zahlen hervor, daß sie sich nach dieser Richtung hin in aufsteigender Entwicklung befindet.

Einnahmen:	1924 651 860.64 zł	Ausgaben:	1924 1 023 621.45 zł
	1925 974 220.96 zł		1925 1 085 340.18 zł

Bei einer reinen Rentabilitätsrechnung wird das Bild aber günstiger, denn dann zeigt die Bilanz für die zwei vergangenen Jahre mehr Einnahmen als Ausgaben aus diesem Titel. Die außerordentlichen Ausgaben, wie die Gehälter des seinerzeit aus Amerika berufenen technischen Personals und der Bau der transatlantischen radiotelegraphischen Zentrale, die Abzahlung der Zinsen von den Darlehen, die im Zusammenhang mit dem Bau dieser Radiostationen von der Gesellschaft „Radiokorporation of Amerika" stehen, die Neubauten und anderes machen nämlich einen beträchtlichen Teil der Ausgaben aus.

Sie betragen:

Im Jahre 1924 391 288.11 zł Im Jahre 1925 351 737.39 zł.

Es entfallen somit auf reine Unkosten:

Im Jahre 1924 632 333.34 zł Im Jahre 1925 733 602.79 zł

Der Einnahmeüberschuß des Unternehmens stellt sich also wie folgt dar:

Im Jahre 1924 = 19 527.30 zł Im Jahre 1925 = 240 618.17 zł.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß in den Ausgaben folgende Posten nicht berücksichtigt wurden: die Zinsen vom Kapital, die Kosten der Geschäftsstelle, der Einrichtung, die Kosten der Zentrale, sowie die Kosten der Benützung der Bauten, Lokale und Landflächen, die durch die radiotelegraphischen Ämter eingenommen werden.

Noch in Sachen der Adressierung der ausländischen Postsendungen.

Auf Adressen ins Ausland abzusendender Postsendungen aller Art muß der Name des Adressaten sowie dessen Wohnort und das Bestimmungsland mit lateinischen Buchstaben in französischer Sprache oder in einer anderen Sprache, die in dem betreffenden Lande bekannt ist, geschrieben sein.

Im Verkehr mit Ländern, die ein anderes Alphabet führen, kann die Adresse in dem betr. Alphabet geschrieben werden, jedoch müssen daneben in lateinischen Buchstaben der Vor- und Zuname, Benennung der Firma usw. angegeben werden, sobald es sich um Wertbriefe, eingeschriebene Sendungen, Überweisungen usw. handelt, bei anderen Sendungen dagegen nur der Ort und das Land der Bestimmung.

Die Postbehörden haben das Recht zu verlangen, daß der Absender entsprechende Vervollständigungen und Änderungen an den Adressen vornimmt. Im Weigerungsfalle, insbesondere bei registrierten Sendungen, kann die Entgegennahme zur Absendung abgelehnt werden.

Was nun andere briefliche Sendungen anbetrifft, so haben die Postbehörden die Pflicht dafür zu sorgen, daß sowohl die dem Briefkasten entnommenen Sendungen, als auch die vom Auslande eingehenden, auch wenn die Sendungen, deren Anschriften nicht mit lateinischen Buchstaben geschrieben sind, den Bestimmungsort und den Adressaten erreichen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polens Hauptschaden durch den Zollkrieg.

Gegenüber den Versicherungen, die der polnische Handelsminister kürzlich in einer Pressekonferenz abgegeben hat, daß Polen den Zollkrieg mit Deutschland gewonnen habe, muß doch darauf hingewiesen werden, daß man auch in Polen selbst heute schon viel freimütiger die ungeheuren Schaden zugibt, die der Wirtschaftskrieg gegen Deutschland der gesamten Wirtschaft Polens und nicht zuletzt seiner Industrie zugefügt hat. Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem eine längere Auslassung der Kattowitzer „Polonia", des bekannten Korfantyblattes, die sich für eine baldige Wiedereinführung von Zollermäßigungen einsetzt, weil nur dadurch die Produktion (d. h. der Industrie) gesteigert und verbilligt werden könne. Auf dem Wege zur Sanierung des polnischen Wirtschaftslebens sei diese Maßnahme eigentlich die wichtigste Aufgabe der neuen Regierung. Die Verordnung vom 11. April 1925 über Zollermäßigungen habe ihre Berechtigung gehabt, soweit es sich um ein Einfuhrverbot von Luxuswaren und die Verminderung der Einfuhr von deutschen Waren, die aus anderen Quellen in derselben Qualität und zu denselben Preisen bezogen werden konnten, handelte. Unerklärlich sei jedoch die Aufhebung der Zollermäßigungen für Produktionsmittel, wie Maschinen, Apparate, Hilfsmaterialien usw., die aus Deutschland bezogen werden mußten, weil sie anderswo nicht hergestellt werden, sich viel teurer stellten oder in derselben Qualität nicht zu erhalten waren. Dann fährt das Blatt wörtlich fort: „Diese schlecht durchdachten und durch nichts gerechtfertigten Verordnungen haben der polnischen Produktion und dem ganzen Wirtschaftsleben mehr Schaden verursacht, als der ganze Zollkrieg mit Deutschland. Durch diese Verordnung ist der polnischen Industrie die Möglichkeit genommen worden, ihre Werkstätten zu modernisieren und zu vervollständigen und überhaupt die gebrauchten Maschinen und Produktionsmittel durch neue zu ersetzen, was die Aufrechterhaltung des Betriebes in einem den damaligen Wirtschaftsverhältnissen entsprechenden Umfange verhinderte. Eine weitere schädliche Folge für die polnische Industrie war eine Abschwächung der Konkurrenzfähigkeit nicht nur auf dem ausländischen, sondern auch auf dem inländischen Absatzmarkt." Die Verordnung vom 4. März 1926 und 26. April 1926 über Zollerleichterungen für Maschinen und Apparate, die zur Modernisierung der bereits bestehenden Betriebe dienen sollen, hätte ihren Zweck verfehlt, da ihre Wirkungsdauer bereits am 31. Juli dieses Jahres abläuft, eine viel zu kurz bemessene Zeitspanne, in der Neuanschaffungen kaum durchgeführt werden konnten. Von der Schädlichkeit derartiger Verordnungen zeuge am deutlichsten die Tatsache, daß die polnischen Eisenwalzwerke für Walzen, die im Inlande nicht hergestellt werden und die sich sehr schnell abnützen, den vollen Zollsatz zahlen müssen, was ihre Neubeschaffung oder die Rentabilität der Produktion vollkommen ausschließt. Auch in einem weiteren Artikel betont die „Polonia", daß der Zollkrieg nicht nur auf deutscher, sondern auch auf polnischer Seite bedeutende Schaden verursacht habe. Auf beiden Seiten hätten ungefähr gleichgeartete Kräfte, wenn auch in entgegengesetzter Richtung, und mit ungefähr den gleichen Motiven darauf hingewirkt, daß die früheren Verhandlungen 14 Monate lang ohne Ergebnis blieben. Gerade der Zollkrieg habe aber gezeigt, daß Polen und Deutschland wirtschaftlich aufeinander angewiesen sind. Trotz der Einfuhrverbote und Prohibitionszölle auf beiden Seiten seien die Handelsumsätze zwischen Polen und Deutschland immer noch ganz beträchtlich und Deutschland nehme im Außenhandel Polens hinsichtlich der von den Einfuhrverboten nicht umfaßten Handelsartikel immer noch die erste Stelle ein. Es unterliege auch keinem Zweifel, daß Polen, obgleich es für einen Teil des früheren deutschen Absatzmarktes Ersatz geschaffen habe, an einer Wiedererlangung des deutschen Marktes gelegen sein müsse. Die Vorbedingungen für den Abschluß eines Handelsvertrages seien gegenwärtig bedeutend günstiger als früher, weil ebenso wie in Deutschland der Widerstand gewisser politischer Parteien in Polen fast ganz gebrochen sei.

Die Wirtschaftsverhandlungen zwischen Russland und Polen.

Die Verhandlungen zwischen der polnischen und der Sowjetregierung über den Abschluß eines Handelsvertrages sind noch nicht zu Ende gekommen. Die Sowjetregierung fordert von der polnischen Regierung, die Verhandlungen in Moskau zu führen, und ihr eine Warenanleihe für Textilien zu gewähren. Die polnische Industrie weigert sich aber, diese Anleihe Rußland zur Verfügung zu stellen. Das russische Textilsyndikat hat eine Delegation nach Polen entsandt, um die Verhandlungen mit der polnischen Textilindustrie zu führen. Wie bekannt, haben die Russen in der letzten Zeit eine Textilbestellung auf 2 Mill. Dollar gemacht. Was eine weitere Bestellung der russischen Regierung für Textilwaren in Polen anbetrifft, so ist hierüber noch nichts bekannt. Die russische Regierung hat den polnischen Handelsminister eingeladen, nach Moskau zu kommen, um die Verhandlungen in Moskau persönlich zu leiten.

Die Verhandlungen zwischen der polnischen und russischen Kohlenindustrie über ein Kohlenabkommen sind jetzt von Moskau nach Kattowitz verlegt worden. Die Russen haben beschlossen, in der nächsten Zeit 2 Mill. Tonnen Kohle einzukaufen, doch schweben noch Verhandlungen über die Kreditangelegenheiten. Die Gruben weigern sich, einen einjährigen Kredit zur Verfügung zu stellen. Die Sowjetregierung verlangt außerdem günstige Ausfuhr der polnischen Kohle auf der polnischen Eisenbahn sowie Herabsetzung der Frachttarife.

Internationale Wirtschaftsnachrichten.

Preisrückschlag am Getreidemarkt.

Die umfangreichen Weizenverladungen haben in der vergangenen Woche am internationalen Getreidemarkt einen Preisrückschlag herbeigeführt. Insgesamt gelangten 2 Millionen qrs. zur Verladung. Nordamerika und Kanada verschifften davon 1 370 000 qrs., Argentinien 400 000 qrs., die Donauländer 99 000 qrs. Weizen, Rußland nichts. Demgegenüber vermochte Australien 200 000 qrs. zum Versand zu bringen, Indien 25 000 qrs. Diese Verladungsziffern illustrieren aufs neue, daß Argentinien noch einen ziemlich großen Vorrat an Weizen besitzt, den es noch so schnell wie möglich vor der Belieferung des Weizenmarktes mit amerikanischem Winterweizen abstoßen will. Die Tatsache, daß aus Rußland keine nennenswerten Mengen zur Ausfuhr gelangten, bestätigt, daß die anfangs des Jahres groß aufgemachten Meldungen über eine äußerst ergiebige Ernte dieses Landes den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechen. An Roggen exportierten Nordamerika und Kanada 50 000 qrs., Polen und Ungarn führten 30 000 qrs. aus. Die Roggenbestände scheinen in Rußland also ebenfalls nicht sehr groß zu sein.

Die rückläufige Tendenz wurde durch Meldungen über glänzende Winterweizen-Aussichten verstärkt. Es verlautet zwar, daß Oklahoma eine äußerst geringe Ernte einheimsen würde, und zwar an Stelle der vorjährigen in Höhe von 228 Millionen in diesem Jahre nur 70 Millionen bushel; demgegenüber wird in diesem Jahre die Kansas-Ernte auf 125 Millionen bushel veranschlagt, welche im vergangenen Jahre nur 75 Millionen betrug. Auch Texas soll in diesem Jahre eine größere Ernte erwarten als im Vorjahre. Falls übrigens in der nächsten Zeit die Ernte-nachrichten aus Kanada günstig bleiben, wird trotz der Verspätung der europäischen Ernte an erneute Preissteigerungen kaum zu denken sein. Bekanntlich kontrolliert in Kanada der Weizenpool von den 21 Millionen mit Weizen bepflanzten Acre 13 Millionen, das sind nahezu $^2/_3$ der gesamten kanadischen Produktion. Berücksichtigt man, daß im letzten Jahre der kanadische Pool äußerst geschickt operiert hat, indem er trotz der umfangreichen Ernte fortwährend hohe Preise erzielen konnte, so muß allerdings auch für das kommende Jahr befürchtet werden, daß selbst im Falle einer äußerst guten dortigen Ernte der Preisrückschlag ein nicht allzu scharfer sein wird.

Die Ernte-Besorgnisse führten am deutschen Getreidemarkt ebenso wie im Auslande zu Preisreduzierungen. Sehr wahrscheinlich würden die Getreidepreise am deutsche Markt keinen Rückgang aufzuweisen gehabt haben, falls die Undurchsichtigkeit der Zollverhältnisse der Tätigkeit der Importeure keine ernsten Beschränkungen auferlegt haben würde. Bekanntlich wiesen die ersten Verhandlungen im Reichstag schon darauf hin, daß die im schwedischen Handelsvertrag verzeichneten Getreidezölle schwerlich durchgehen würden. Daß übrigens mit einer Verspätung der neuen heimischen Ernte zu rechnen ist, wurde auch zuletzt noch angenommen. Die übermäßigen Niederschläge und die vielfachen Überschwemmungen haben natürlich ernstliche Ernteschäden verursacht, jedoch stehen die Gebiete, welche durch direkte Überschwemmungen mit teilweiser Vernichtung ihrer Felder rechnen müssen, zu dem gesamten Ackerland Deutschlands in keinem Verhältnis. Immerhin wird man im allgemeinen wohl damit rechnen können, daß die übermässige Feuchtigkeit in Gebieten mit schwerem Boden großen Schaden verursacht hat.

Über den Stand der Welternte Anfang Juni berichtete übrigens das internationale Ackerbauinstitut in Rom folgende Einzelheiten. Die

Entwicklung der Ernte soll durch Nachtfröste, in manchen Gegenden ebenfalls durch Überschwemmungen sich ungünstig gestaltet haben. Im allgemeinen stand Weizen Anfang Juni trotzdem nicht anders als Aufang Mai, so daß eine Ernte zu erwarten war, die zwar hinter den guten vorjährigen Ertragnissen zurückblieb, aber doch den Durchschnitt überragte. Schlechter gestalteten sich die Aussichten für Roggen, besser dagegen für Hafer und Gerste. In Nordafrika wird eine gleich gute Weizenernte erwartet wie im Vorjahre. In den Vereinigten Staaten ließ der Herbst-Weizen Anfang Juni eine Ernte erwarten, die die vorjahrige um etwa 40 Millionen dz übertrifft. In Kanada war Anfang Juni eine der guten Ernte des Vorjahres gleichkommende vorauszusehen. In Indien rechnet man mit einer Ernte, die etwas besser als die vorjahrige ist. Insgesamt laßt sich für Weizen auf der nördlichen Halbkugel eine Ernte erwarten, die der vorjahrigen gleicht und dem Durchschnitt der vorangegangenen 5 Jahre überlegen ist. Der in Nordafrika zu erwartende Ausfall soll voraussichtlich durch Mehrertragnisse in den Vereinigten Staaten und vielleicht auch in Südeuropa ausgeglichen werden. Roggen dürfte dagegen insgesamt entschieden weniger erbringen als im Vorjahre. Für Hafer, Gerste und Mais ist noch keine annahernde Schätzung möglich.



Handwerk.



Handwerk, Handel und Landwirtschaft.

Die mehr und mehr sinkende Kaufkraft des Inlandsmarktes, dieses einzigen Absatzfeldes des Handwerks, hat einen *bedrohlichen Notstand im Handwerk* herbeigeführt. Aber über die Ursachen der Not und über die möglichen Wege zu ihrer Behebung scheint leider in den berufsstandischen Vertretungen des Handwerks keine klare Erkenntnis, vor allem aber kein einheitliches Urteil zu herrschen. Die Handwerkskammer ist nicht die geeignete Stelle, die Interessen des deutschen Handwerkers zu vertreten und zu fordern. Einmal, weil die Handwerkskammer nicht im geraden Aufstieg auf der Berufsorganisation und den Fachverbanden aufgebaut ist, dann aber, weil für die besonders schwierigen Verhaltnisse des *deutschen* Handwerkers in Polen bei der Handwerkskammer kaum Verstandnis vorausgesetzt werden darf. Die Erkenntnis über volkswirtschaftliche Zusammenhänge kann der Handwerker nur aus der wirtschaftlichen Erfahrung im eigenen Betriebe schöpfen. Die Verarbeitung dieser Erfahrungen mit dem Ziel, sie allen anderen Betrieben dienstbar zu machen, kann nur innerhalb eines Fachverbandes stattfinden.

Betrachten wir die Zahl der noch vorhandenen deutschen Handwerker in unserem Teilgebiet, so wird ohne weiteres klar, daß die natürliche Bildung eines solchen Verbandes durch den Zusammenschluß örtlicher Fachvereine nicht möglich ist, weil die nötigen Mitglieder gleichen Berufes in einem Orte einfach *nicht vorhanden* sind. Aber auch die Gründung eines Handwerkervereins, dem Handwerker verschiedener Berufe angehören können, ist in vielen kleinen Stadten unseres Gebietes nicht möglich, weil auch hierzu die Zahl der vorhandenen deutschen Handwerker nicht ausreicht.

Die Organisation kann nur folgende zwei Wege beschreiten: entweder schließen sich die in den kleinen Städten zerstreut wohnenden Handwerker zu einem Verein zusammen, der seinen Sitz in der nachstgelegenen Provinzialhauptstadt hat, oder aber sie schließen sich zu Ortsgruppen zusammen, in denen neben den Handwerkern auch die deutschen Kaufleute und Angehörigen der freien Berufe Aufnahme finden. Diese Organisation, die unser Verband anstrebt, hat den nicht gering einzuschatzenden Vorteil, daß in den einzelnen Ortsgruppen die örtlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse schneller erkannt und infolgedessen auch schneller und wirkungsvoller verwertet werden können.

Es ist klar, daß der Zusammenschluß in einer eigenen Organisation die Sehnsucht aller Handwerker ist. Durch die weit auseinander wohnenden Mitglieder ist ein solcher Zusammenschluß außerordentlich schwierig, wenn er nicht *nur dem Namen nach* bestehen, sondern seinen Mitgliedern tatsachlich werktätige Hilfe bringen soll. Die Handwerkskammer kann dem Handwerker den Fachverband nicht ersetzen, denn sie fühlt sich als halbamtliches Organ des Staates. Selbst auf den Zusammenschluß der polnischen Handwerker wirkt die Tatigkeit der Handwerkskammer durchaus hindernd.

Im Handwerk allgemein herrscht heute eine verzweifelte Stimmung, die sich kund tut im Aufbegehren radikaler, aufs Negative gerichteter Elemente, und in einem stillen *Mißtrauen* gegen die Organisation anderer Berufe. Innerhalb des Handwerks muß eine Aufklärung über die volkswirtschaftlichen Zusammenhange und über die Ursachen für die sinkende Kaufkraft des Inlandes angebahnt und durchgeführt werden. Das Handwerk muß und wird, wenn es sich geklärte Meinungen geschaffen hat, mit den Verbanden des Handels und der Landwirtschaft den Boden für eine Gemeinschaftsarbeit suchen. *Die Zeit ist da, daß die Fuhrer der Spitzenorganisationen vor ihrem Deutschtum verpflichtet sind, eine Zusammenarbeit mit dem Ziele der wirksamen Unterstützung jedes wirtschaftlich Schwachen herbeizuführen, gleichgültig, welchen Berufes er ist.*



Verbandsnachrichten.



Die letzten Tage standen für die Verbandsleitung im Zeichen einer lebhaften Werbetatigkeit, die erfreulicherweise große Erfolge in Gestalt eines großen Mitgliederzuflusses brachte. Wir veranstalteten in der Provinz eine Reihe von Versammlungen, die trotz der unpassenden Zeit durchweg gut besucht waren. Als Ergebnis konnten wir überall die Tatsache buchen, daß die Arbeit des Verbandes allseitig auf großes Interesse stößt, eine Tatsache, die die noch vor uns liegende Organisationsarbeit leicht machen soll.

Lissa. Am 1. Juli fand eine Besprechung im engen Kreise statt, in der Herr Direktor *Wagner* über die

1924. Dollarkurse an der

	Januar	Februar	Marz	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezember
	Tausend	Tausend	Tausend	Tausend								
1.	—	9350	9300	9300	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½		5.18½
2.	6400	—	—	9300—	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	—	5.18½
3.	6745		9300	9300		5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
4.	7150	9100	9300	9300	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
5.	7300	9100	9300	9300	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½		5.18½	5.18½
6.		9100	9300	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
7.	8200	9200	9300	9300	5.18½		5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	
8.	10000	9325	9300	9300	—	—	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	
9.	9750	9300	—	9300	5.18½		5.18½		5.18½	5.18½	—	5.18½
10.	9750		9300	9300	5.18½	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
11.	9800	9300	9300	9300	—	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
12.	9950	9300	9300	9300	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½
13.		9300	9300	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
14.	9900	9300	9300	9300	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	
15.	9850	9300	9300	9300	5.18½	—	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
16.	9850	9300		9300	5.18½	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½		5.18½
17.	9850		9300	9300	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
18.	9850	9300	9300	—		5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
19.	9825	9300	9300	9300	5.18½	—		5.18½	5.18½	—	5.18½	5.16½
20.	—	9300	9300	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—
21.	9850	9300	9300	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	
22.	9865	9300	9300	9300	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
23.	9875	9300		9300	5.18½	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	—	5.18½
24.	9950		9300	9300	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	—
25.	9950	9300	—	9300		5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	
26.	9900	9300	9300	9300	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	—
27.	—	9300	9300	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
28.	9800	9300	9300	*)5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	—
29.	9650	9300	9300	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½
30.	9450	—	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	—	5.18½	5.18½		5.18½
31.	9350	—	9300	—	5.18½	—	5.18½	—	—	5.18½	—	5.18½
Durchschnitt	**9300**	**9274**	**9300**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**

*) Vom 28. April ab erfolgten die Notierungen in Złoty.

Zwecke und Ziele des Verbandes und die bisher geleistete Arbeit Bericht erstattete. Alle anwesenden Herren traten dem Verbande zunachst als Einzelmitglieder bei.

Eine allgemeine Versammlung ist in Vorbereitung und soll einberufen werden, sobald die Generalversammlung der Ortsgruppe des Verbandes deutscher Handwerker stattgefunden hat, in welcher der Anschluß an den Verband für Handel und Gewerbe beschlossen werden soll.

Wollstein. Am 2. Juli hatte unser Vorstandsmitglied Herr Bruno Schulz - Wollstein zu einer Versammlung in der Konditorei Schulz eingeladen, in der samtliche Anwesenden, soweit sie nicht schon Mitglieder waren, dem Verbande beitraten. Es wurde sofort eine Ortsgruppe gebildet, die heute 27 Mitglieder umfaßt. Vorsitzender ist Herr Kaufmann Bruno Schulz. Schriftführer Herr Gerhard Schulz, Kassenführer Herr Bankdirektor Schirmer. Auch hier haben wir weiteren Zugang zu erwarten, nachdem die Generalversammlung des Handwerkervereins stattgefunden hat.

Wreschen. Die am 3. Juli in Wreschen stattgefundene Zusammenkunft brachte uns als erfreuliches Ergebnis die Bildung einer Ortsgruppe, der trotz der für uns dort ungünstigen Verhaltnisse heute schon 22 Mitglieder angehoren.

Für die nachste Zeit sind in folgenden Orten Versammlungen geplant bzw. schon vorbereitet:

Birnbaum, Schmiegel, Gnesen, Rawitsch und Samter.

Wir bitten alle Mitglieder, die ihre Beitrage für das erste Quartal noch nicht entrichtet haben, dies umgehend nachzuholen.

Ritschenwalde. Am 10. Juli hatten wir eine Besprechung in Ritschenwalde, die uns 6 neue Mitglieder zuführte. Es wurde sofort die Bildung einer Ortsgruppe beschlossen und ein vorlaufiger Vorstand gewählt.

Czarnikau. An demselben Tage fand abends in Czarnikau eine Versammlung statt, die sehr zahlreich besucht war. Es traten eine Anzahl neuer Mitglieder bei, und im Anschluß daran wurde auch eine Ortsgruppe des Verbandes gegründet und ein vorlaufiger Vorstand gewählt. Demnachst haben wir den Anschluß des Handwerkervereins an den Verband zu erwarten.

Bielitz-Bialaer Handelslehranstalten.

Mit 1. September 1926 beginnt der Unterricht an der Bielitz-Bialaer Handelslehranstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Biala.

Die bis zum 31. Dezember 1918 von der kgl. Freistadt Biala als Kommunal-Handelsschule geführte Anstalt wird von dem mit Erlaß des hohen Ministeriums des Innern in Warschau vom 16. April 1923 Zl. D. S. 695/23 genehmigten Verein Bielitz-Bialaer Handelslehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Bielitz unter Beihilfe einger lokaler Korperschaften und Verbande erhalten. Die Weiterführung der Anstalt wurde vom hohen Ministerium für Kultus und Unterricht in Warschau mit Erlaß vom 9. November 1925, Zl. 20 329/III (Erlaß des Kuratorjum Okręgowego szkolnego in Lemberg vom 17. November 1925, Zl. 6043/III) gestattet.

Die Lehranstalt besteht:

1. aus einer zweiklassigen Handelsschule für Knaben,
2. aus einer zweiklassigen Handelsschule für Mädchen,
3. aus einem einjahrigen kommerziellen Fachkurse,
4. aus Spezialkursen.

A. Zweiklassige Handelsschule.

Die zweiklassige Handelsschule hat die Aufgabe, Jünglingen und Mädchen, welche sich dem Handelsstande oder anderen, demselben verwandten Berufsarten widmen wollen, eine gediegene fachliche Ausbildung und entsprechende Kenntnisse in der polnischen Sprache zu vermitteln, sowie ihnen neben einer staatsbürgerlichen Erziehung ein gewisses Maß an allgemeiner Bildung zu gewahren und so zur Hebung der Erwerbsfahigkeit dieser Berufsarten beizutragen.

In die Anstalt konnen Knaben und Madchen aufgenommen werden, welche polnische Staatsbürger mit deutscher Muttersprache sind, im laufenden Kalenderjahre das 14. Lebensjahr erreichen und den Nachweis der erfüllten Volksschulpflicht erbringen.

Über die Aufnahme von aus der Volksschule oder aus anderen Schulen (Gymnasien, Realschulen, Bürgerschulen usw.) in die erste Klasse eintretenden Schüler und Schülerinnen entscheidet eine Prüfung aus: deutscher Sprache (Unterrichtssprache), Rechnen, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, wobei als Maßstab das Lehrziel der 7. Volksschulklasse zu gelten hat.

Schüler und Schülerinnen, die die dritte Klasse einer Bürger- oder Mittelschule absolviert haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

In die zweite Klasse konnen nur solche Schüler und Schülerinnen eintreten, welche die erste Klasse dieser oder einer gleich organisierten Anstalt mit durchwegs genügendem Erfolge absolviert haben.

Der Unterricht wird nach dem vom hohen Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 16. Juli 1925 Zl. 14085/25/III. verlautbarten Lehrplane erteilt und umfaßt folgende Gegenstande: Deutsche Sprache, Polnische Sprache und Handelskorrespondenz, Religion, Staatsbürgerkunde, Buchhaltung, kaufm. Rechnen, deutsche Handelskorrespondenz, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde, Handels- und Wechselkunde, Maschinenschreiben und Stenographie.

Die wochentliche Stundenzahl betragt im I. Jahrgang 35, im II. Jahrgang 34 Lehrstunden.

Warschauer Borse. 1925.

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dezember
1.	—	—	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	—	5.65	5.98	—	9.85
2.	5.18½		5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½		5.64	5.98	—	9.75
3.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.63	5.98	5.98	8.60
4.	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.59	—	5.98	7.85
5.	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.60	5.68	5.98	7.55
6.	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½		5.98	[illegible]	
7.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.60	5.98	5.98	7.90
8.	5.18½	—	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.64	5.98	—	—
9.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.68	[illegible]	5.98	8.90
10.	5.18½	5.18½	5.18½	—	—	5.18½	—	5.18½	5.77	5.98	5.98	9.50
11.	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	—	—	5.18½	5.85	—	5.98	9.50
12.	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.86	5.98	5.98	9.50
13.	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.98	6.20	
14.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½		5.18½	5.18½	[illegible]	5.98	6.50	9.80
15.	5.18½	—	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.88	5.98	—	10.50
16.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.87	5.98	6.70	10 50
17.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.87	5.98	6.75	9.55
18.	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.93	—	6.75	9.50
19.	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.98	5.98	6.80	9.50
20.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.98	6.80	
21.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	—	5.18½	5.18½	5.98	5.98	6.80	9.30
22.	5.18½	—	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.98	5.98		9.00
23.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.98	5.98	6.80	8.60
24.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.98	5.98	6.80	—
25.	—	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.98	—	6.80	—
26.	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	5.98	5.98	6.80	—
27.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.60	—	5.98	7.00	—
28.	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	—	5.60	5.60	5.98	5.98	7.40	8.65
29.	5.18½	—	—	5.18½	5.18½	—	5.18½	—	5.98	5.98	—	8.55
30.	5.18½	—	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½	5.18½		5.98	5.98	8.00	8.35
31.	5.18½	—	5.18½	--	—	—	5.18½	5.70	—	5.98	—	8.25
Durchschnitt	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.18½**	**5.25**	**5.85**	**5.98**	**6.53**	**9.08**

(Fortsetzung folgt.)

B. Einjähriger kommerzieller Fachkurs.

Der einjährige kommerzielle Fachkurs hat den Zweck, polnischen Staatsbürgern mit deutscher Muttersprache, welche mindestens das 16. Lebensjahr im Kalenderjahre der Aufnahme erreichen, jene Kenntnisse zu vermitteln, welche zur Führung der Geschäftsbücher, der Korrespondenz und Kontorarbeiten bei inländischen Unternehmungen befähigen sollen.

Für den Eintritt in den einjährigen kommerziellen Fachkurs ist die Vollendung des 16. Lebensjahres im laufenden Kalenderjahre, sowie der Nachweis über die erfüllte Volksschulpflicht erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet eine Aufnahmeprüfung aus: deutscher Sprache (als Unterrichtssprache), Rechnen, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, wobei als Maßstab das Lehrziel der 7. Klasse der Volksschule gilt. Absolventen der 3. Klasse einer Bürger- oder Mittelschule sind von dieser Aufnahmeprüfung befreit.

Der Lehrplan umfaßt folgende Gegenstände:

a) obligate: poln. Sprache, kaufm. Rechnen, Handels- und Wechselkunde, Bürgerkunde, Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten, Wirtschaftsgeographie und Stenographie.

b) frei: Maschinenschreiben und Turnen.

Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 20 obligate und 4 unobligate Lehrstunden.

Der Unterricht wird in der Zeit von 4 bis 8 Uhr nachmittags abgehalten.

C. Stellenvermittlung.

Die Direktion befaßt sich mit der ehrenamtlichen, d. h. kostenlosen Stellenvermittlung für die Absolventen der Anstalt und ist stolz darauf, berichten zu können, daß es ihr bis nun gelungen ist, alle männlichen Absolventen vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Auch von den im Juni d. Js. die Anstalt verlassenden Absolventen sind einige bereits in Stellungen.

Die Direktion gestattet sich, den Herren Dienstgebern auch an dieser Stelle für das der Anstalt entgegengebrachte Vertrauen zu danken und dieselben zu bitten, sich auch in Hinkunft der kostenlosen Stellenvermittlung zu bedienen.

D. Allgemeine Bestimmungen für das Schuljahr 1926/27.

Die Anmeldung von Schülern und Schülerinnen nimmt die Direktion bis zum 30. Juni 1926 von 11 bis 12 Uhr vormittags entgegen. Die Aufnahmeprüfungen werden am 1. Juli 1926 abgehalten. Nach den Ferien können Prüfungen nur ausnahmsweise (bei Krankheit usw.) abgehalten werden.

Für neueintretende Schüler und Schülerinnen beträgt die Einschreibgebühr Zloty 10.—, der Lehrmittelbeitrag Zloty 20.—. Diese Beträge sind bei der Einschreibung zu entrichten.

Das Schulgeld für die zweiklassige Handelsschule beträgt Zloty 250.—, für den einjährigen kommerziellen Fachkurs Zloty 270.— für das Schuljahr und kann in Monatsraten abgestattet werden. Jene Schüler und Schülerinnen, welche die Anstalt aus was immer für einem Grunde vor Beendigung des Schuljahres verlassen, müssen beim Austritte den zum vollen Schulgelde ausstehenden Rest bezahlen.

Der Schulausschuß behält sich das Recht vor, im Einvernehmen mit dem Elternrate die Schulgeldhöhe auch während des Schuljahres abzuändern, wie ihm auch das Recht zusteht, aus besonders berücksichtigenswerten Gründen eine teilweise Ermäßigung eintreten zu lassen.

Die Direktion ist gerne bereit, den Parteien bei Ausmittelung von Kost- und Wohnplätzen für auswärtige Schüler an die Hand zu gehen, sowie diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Mietssätze für das 3. Quartal 1926.

Berichtigung:

Bei der in Nr. 3 unseres Blattes veröffentlichten Tabelle der Mietssätze für das 3. Quartal 1926 ist uns ein Irrtum unterlaufen. Nach der Verordnung vom 27. März 1926 (Dz. Ust. Nr. 30, Pos. 185) trat eine weitere Erhöhung der Miete für 1-Zimmerwohnungen ab 1. April 1926 bis 31. 12. 1926 nicht in Kraft, so daß der Mietssatz für diese Wohnungen bis 1. 1. 1927 unverändert 43% der Vorkriegsmiete beträgt.

Was die außer der Miete zu zahlenden Beitragsleistungen anbelangt, so gehen die Kosten für die Reinigung der Treppen, Flure, Tore, für die Müllabfuhr usw., ferner die Auslagen für die Löhnung des Hausverwalters ganz auf den Hausbesitzer über, wenn die Miete 50% der Vorkriegsmiete beträgt.

Wassergeld und Kanalisationsgebühren dagegen, wenn die Miete 75% der Vorkriegsmiete erreicht hat.

Aus anderen Verbänden.

Verband deutscher Kaufleute und Industriellen, Bromberg.

Am Sonntag, dem 27. Juni d. J., hielt der Verband seine diesjährige Generalversammlung ab. In der voraufgegangenen Ausschußsitzung wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt. Aus dem Geschäftsbericht, der vom Geschäftsführer Kaufmann erteilt und vom Vorsitzenden Rehbein ergänzt wurde, geht hervor, daß der Verband 357 Mitglieder zählt, von denen 52 Mitglieder laut Vereinbarung auf den Verband für Handel und Gewerbe übergehen, weil sie ihren Wohnsitz in unserem Arbeitsgebiet haben. Die Einnahmen im Jahre 1925 betrugen 9654 zł, die Ausgaben 11 342 zł. Der neue Etat für 1926 balanciert mit einer Summe von 16 247 zł.

Als wichtigstes Ereignis der letzten Zeit ist zu erwähnen, daß es gelungen ist, mit dem Verband Deutscher Handwerker in Polen, Sitz Bromberg, ein Einvernehmen dahin zu erzielen, daß die bisher getrennt erschienenen Verbandszeitungen von nun an gemeinsam herausgegeben werden. Die erste gemeinsame Nummer ist bereits am 1. Juli erschienen. Weitere Erfolge in den fortgesetzten Bemühungen, eine Verschmelzung der beiden Verbände herbeizuführen, sind bisher ebensowenig zu verzeichnen, wie das Streben nach einer Vereinigung mit dem Verband für Handel und Gewerbe. Es bleibt abzuwarten, ob der Verband Deutscher Handwerker in Polen mit seinen rund 1600 Mitgliedern überhaupt gewillt ist, den Verband Deutscher Kaufleute und Industrieller in sich aufzunehmen.

Familien-Nachrichen.

Mitteilungen für diese Rubrik sind an das Büro des Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna Nr. 8, zu richten. Die Aufnahme erfolgt kostenlos.

Ehrung eines deutschen Handwerkers.

Der in Posen und darüber hinaus allgemein bekannte und beliebte Konditoreibesitzer Paul Siebert, der in diesem Jahre seinen 69. Geburtstag feiern wird, erlebt in diesem Jahre drei verschiedene Jubiläen. Zunächst einmal gehört er 25 Jahre dem Verein der Gastwirte und Restaurateure, dann 25 Jahre der Schützengilde an und außerdem feiert er noch sein 50jähriges Berufsjubiläum. Diese drei Gedenktage, die zeigen, wie ein ganzes Menschenalter in aufopfernder Arbeit verbracht worden ist, die zwar reichen Erfolg, aber auch manchen harten Schicksalsschlag zu überdauern hatte, sie haben der Posener Handwerkskammer Gelegenheit gegeben, diesen Veteranen der Arbeit ganz besonders zu ehren.

Am Dienstag, dem 22. Juni, mittags 12 Uhr, erschien eine Abordnung bei Herrn Siebert, und zwar der Präsident der Handwerkskammer, Baumeister W. Jewasiński, sowie der Syndikus der Handwerkskammer, K. W. Juszczak. Die Konditorinnung war durch den Obermeister Rączyński, die Vereinigung der Gastwirte durch Josef Krajewski vertreten. Anläßlich des 25jährigen Bestehens der Posener Handwerkskammer hat die Kammer beschlossen, dem Jubilar die höchste Ehre zu verleihen, die sie zu vergeben hat: Sie ernannte Herrn Siebert zum Ehrenmeister. Mit einer herzlichen Ansprache überreichte der Kammerpräsident, Herr Jewasiński, das Diplom.

Auch wir beglückwünschen diesen Veteranen der Arbeit und sind stolz, ihn zu den Unsrigen zählen zu dürfen.

Konkurse.

E. Eröffnungstag. **K.** Konkursverwalter. **A.** Anmeldefrist. **G.** Gläubigerversammlung.

Gnesen. Firma „Lechita“. Das am 26. April 1926 eingeleitete Konkursverfahren wurde nach entsprechender Deckung der Kosten des Verfahrens eingestellt.

Posen. Aktiengesellschaft „La Pelisse“. Das Konkursverfahren ist mangels Masse eingestellt worden.

Rogasen. Wacław Tomaszewski. Das Konkursverfahren ist mangels Masse eingestellt worden.

Thorn: Restaurant „Astorja“, ul. Konopnickiej 4. **E.** 14. Juni 1926. **K.** Emil Jacewicz, ul. Mickiewicza 83. **A.** 15. Juli. **G.** 21. Juli.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner [illegible] Auskünfte irgendwelche Verbindlich- [illegible] oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind

6. Detaillist sucht Vertretung einer leistungsfähigen Trikotagen- und Wirkwarenfabrik oder Firma.

Briefkasten.

F. L. 1896. Beiträge zum Wassergeld und zu den Kanalisationsgebühren hat der Mieter solange zu leisten, als die Miete nicht 75% der Friedensmiete erreicht hat. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, diese Beträge den Hausbesitzer allein tragen zu lassen, sobald die Miete 50% der Vorkriegsmiete ausmacht, verstößt gegen das Gesetz und ist selbstverständlich ungültig.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Hans Schwarzkopf, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.



Werbt für Euren Verband!

